

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

6 StR 377/21

vom 20. Oktober 2021 in der Strafsache gegen

1.

2.

3.

wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 2021 gemäß § 349

Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts

Hannover vom 16. April 2021 werden als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu

tragen.

In Bezug auf die Beweisantragsrüge betreffend das Gutachten eines Sachver-

ständigen für "IT/EDV und IT-Forensik" ist ergänzend zur Antragsschrift des Ge-

neralbundesanwalts zu bemerken:

Der Senat könnte auch ein Beruhen der Verurteilung des Beschwerdeführers auf

dem geltend gemachten Verfahrensfehler ausschließen (§ 337 Abs. 1 StPO).

Denn der Vortrag der Revision wäre – seine Richtigkeit unterstellt – allenfalls

geeignet, die Täterschaft des Mitangeklagten K. bei Tat 2 in Frage zu stel-

len, nicht aber die des Beschwerdeführers, von der sich das Landgericht rechts-

fehlerfrei überzeugt hat.

Sander Schneider König

Tiemann Resch

Vorinstanz:

Landgericht Hannover, 16.04.2021 - 46 KLs 6813 Js 122373/19 (27/20)